

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 81/08 B

L 7 AL 374/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 26 AL 885/01 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. September 2008 durch den Richter Dr. L e i t h e r e r als Vorsitzenden sowie die Richterinnen Dr. R o o s und B e h r e n d beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 22. April 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 22. April 2008, das seinen damaligen Prozessbevollmächtigten am 21. Mai 2008 zugestellt worden ist, durch ihre Prozessbevollmächtigten am Montag, dem 23. Juni 2008, Beschwerde eingelegt. Mit Schriftsatz vom 14. Juli 2008 haben die Prozessbevollmächtigten das Mandat niedergelegt. Eine Vertretung durch andere Prozessbevollmächtigte ist nicht erfolgt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht durch zugelassene Prozessbevollmächtigte (§ 166 Sozialgerichtsgesetz <SGG aF>, § 73 Abs 4 SGG nF) innerhalb der bis zum 21. August 2008 verlängerten Frist begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 1 und 2 SGG).
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

